



Sachbearbeitung SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht

Datum 18.02.2015

Geschäftszeichen SUB

Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung,
Bau und Umwelt

Sitzung am 26.03.2015 TOP

Behandlung öffentlich

GD 109/15

Betreff: Auflösung Prüfamts für Baustatik
- Bericht -

Anlagen: --

Antrag:

Die Auflösung des Prüfamts für Baustatik bei SUB zur Kenntnis zu nehmen.

Jescheck

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 3, C 3, OB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Ausgangssituation

Das bei SUB III angesiedelte Prüfamts für Baustatik war bis zum 31.12.2014 mit fünf Personen besetzt (vier Ingenieure, eine Verwaltungskraft). Aufgrund des Pensionseintritts des leitenden Beamten zum 01.01.2015 und des voraussichtlichen Renteneintritts eines weiteren Mitarbeiters zum 01.07.2015, wurden innerhalb der Hauptabteilung SUB in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung verschiedene Szenarien zur Zukunft des Prüfamts für Baustatik untersucht. Dabei wurde berücksichtigt, dass auch die übrigen Mitarbeiter in den kommenden Jahren bis spätestens zum Jahr 2022 sukzessive altersbedingt ausscheiden werden.

2. Rechtliche Hintergründe

Die Prüfamter unterliegen in fachlicher Hinsicht den Weisungen der Obersten Baubehörde. Die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) regelt in § 17 ff, für welche baulichen Anlagen Prüfungen durchzuführen sind. § 17 LBOVVO regelt darüber hinaus die Zuständigkeit der bautechnischen Prüfung:

- Kenntnisgabeverfahren und vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (Mehrzahl der Fälle)
--> Wahlfreiheit des Bauherrn, die bautechnische Prüfung durch ein Prüfamts oder einen Prüfenieur vornehmen zu lassen
- Baugenehmigungsverfahren
--> Baugenehmigungsbehörde kann die bautechnische Prüfung einem Prüfamts oder einem (privaten) Prüfenieur übertragen

Die Stadt ist damit zur Vorhaltung eines Prüfamtes nicht verpflichtet, sondern kann die Aufgabe auf einen privaten Dritten übertragen, der die in der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) geregelten Voraussetzungen erfüllt. In Baden-Württemberg gibt es nur in Stuttgart und Friedrichshafen Prüfamter für Baustatik.

Bei der Personalstruktur im Prüfamts gelten ebenfalls die Voraussetzungen der BauPrüfVO:

- Besetzung durch geeignete Ingenieurinnen/Ingenieure
- Leitung durch eine/einen auf dem Gebiet des konstruktiven Ingenieursbaus besonders vorgebildete/n Beamtin/Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes
- Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Umweltministerium

Für die Aufrechterhaltung des Prüfamts für Baustatik wäre demnach die Besetzung der Leitungsfunktion mit einer Person notwendig, welche die in der BauPrüfVO definierten Voraussetzungen erfüllt.

Insgesamt ergaben sich damit zwei Handlungsalternativen:

- a. Aufrechterhaltung des Prüfamts für Baustatik
--> In diesem Fall müssten die freiwerdenden Stellen mit adäquaten Personen wiederbesetzt werden.
- b. Auflösung des Prüfamts für Baustatik
--> Übertragung der hoheitlichen Aufgaben an private Dritte

3. Begründung für die Abschaffung des Prüfamtes

Seit der Einführung der Doppik in 2011 wird auf der relevanten Kostenstelle 740361 grundsätzlich ein negatives Jahresergebnis erwirtschaftet. Alleine zum Jahresabschluss 2013 überstiegen die Aufwendungen die Erträge rund 125.000 €. Ursächlich hierfür sind insbesondere die Berücksichtigung und Verrechnung von internen Leistungen, die erst seit Einführung der Doppik in das Ergebnis einfließen. Da es sich hierbei insbesondere um nicht beeinflussbare Aufwendungen handelt und nicht von einer Erhöhung der Erträge auszugehen ist, muss in den Folgejahren von weiteren negativen Ergebnissen ausgegangen werden.

Mit dem Ausscheiden der o.g. Mitarbeiter bot sich nun die Möglichkeit, die Notwendigkeit der Vorhaltung eines Prüfamtes bei der Stadt Ulm zu hinterfragen. Da es sich um keine Pflichtaufgabe der Stadt handelt und zudem negative Ergebnisse zum Jahresabschluss erwirtschaftet werden, sah der Fachbereich in der Auflösung des Prüfamtes die insgesamt wirtschaftlichere Alternative für die Stadt Ulm. Die Leistungen werden von privaten Prüffingenieuren in ausreichendem Maß auf dem Markt angeboten. Ein Engpass ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu erwarten.

Eine Wiederbesetzung der nun freiwerdenden Stellen - soweit geeignetes Personal gefunden werden könnte - würde die Möglichkeit einer Auflösung für die Dauer der Arbeitsverhältnisse praktisch ausschließen.

Die verbleibenden zwei Ingenieure und die Verwaltungskraft werden als eigenständiges Team innerhalb von SUB III belassen und den Schwerpunkt der Aufgaben auf Prüfungen bei städtischen Projekten legen, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich sind. Die Thematik wurde intensiv mit den betreffenden Mitarbeitern besprochen. Der Personalrat Fachbereich III wurde informiert.

4. Folgen aus der Abschaffung des Prüfamtes

Für die Stadt ergeben sich folgende Konsequenzen aus der Abschaffung des Prüfamtes:

- Die verbleibende Mitarbeiterin und die beiden Mitarbeiter bilden seit 01.01.2015 bei SUB III das Team "Bautechnische Prüfung" als prüfende Stelle in der unteren Baurechtsbehörde.
- Seit dem 01.01.2015 werden vom Team "Bautechnische Prüfung" vorrangig städtische Projekte bearbeitet. Der größte Teil der bautechnischen Prüfungen aus dem Genehmigungsverfahren wird an private Prüffingenieure vergeben, bei denen die in der BauPrüfVO definierten Voraussetzungen vorliegen.
- Für die verbleibende Mitarbeiterin und die Mitarbeiter ändert sich weder etwas im grundsätzlichen Aufgabengebiet, noch in der Vergütung der Tätigkeit.
- Die Erträge aus Prüfungen im Rahmen der Kenntnissgabe- und Baugenehmigungsverfahren werden sich erheblich reduzieren.
- Die Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) werden sich verringern.

Insgesamt stellt die Auflösung des bisherigen Prüfamtes für Baustatik mittelfristig die günstigste Lösung für die Stadt Ulm dar